

Verkaufs- und Zahlungsbedingungen

Für alle Verkäufe ist nur der Wortlaut der nachstehenden Bedingungen gültig.

Nachträgliche Gegenbestätigungen in veränderter Form sind unwirksam, auch kann aus der Einsendung einer abgeänderten Gegenbestätigung nicht der Anspruch hergeleitet werden, dass das Geschäft zustande gekommen ist. Mündliche, fernmündliche oder telegrafische Abmachungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

1. Lieferung. Die Ware reist in allen Fällen für Rechnung und Gefahr des Empfängers. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich etwaigen Verlustes, Bruches, Verderbs oder jeglicher Veränderung der Ware während des Transportes. Durch unbeanstandete Übernahme seitens der Bahn oder anderer Transportorgane gilt die ordnungsgemäße Verpackung als erwiesen. Feuer, Streiks, Betriebsstörungen, fehlende Verlademöglichkeit und alle Fälle höherer Gewalt, sowie behördliche Maßnahmen befreien den Verkäufer endgültig oder für die Dauer der Behinderung von der Verpflichtung zur Lieferung. Unfreie Rücksendungen werden nicht angenommen.

2. Beanstandungen. Reklamationen können nur innerhalb 10 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt werden.

3. Verpackungen. Leihverpackung muss spätestens innerhalb einer Woche frachtfrei und unv ertauscht in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Für Beschädigung und Verlust der Leihpackungen ist der Käufer haftbar. Für den Fall, dass die Verpackung nicht fristgemäß zurückgeliefert wird, behalten wir uns das Recht vor, auf die Rückgabe zu verzichten und für den Pfandbetrag auf Rechnung des Käufers Ersatz zu beschaffen. Die Rückgabepflicht wird jedoch durch diesen Vorbehalt nicht aufgehoben. Um eine ordnungsgemäße Gutschrift zu gewährleisten, soll in jedem Falle die Rücksendung unter Angabe der Daten meiner Lieferungen avisiert werden.

4. Preise. Alle Preise verstehen sich ab Werk Remshalden-Geradstetten. Diese sind nur für Sofortaufträge verbindlich, bei Terminaufträgen müssen wir uns eine Berichtigung entsprechend der Rohstoffverteuerung vorbehalten.

5. Zahlung. Die Rechnungen sind nur direkt an uns zahlbar innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Wechsel werden nur innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum angenommen. Diese müssen bei der Bank des Käufers zahlbar gestellt sein. Eine Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen durch Wechsel besteht nicht. Wechselspesen sind sofort zahlbar. Der Verkäufer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Käufers mindestens 2% Zinsen über dem Diskontsatz der Württ. Landeszentralbank als Verzugschaden zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Zahlungsverzug, Wechselprotest, beeinträchtigte Kredit- oder Vertrauenswürdigkeit, Auflösung der Firma des Käufers usw. geben dem Verkäufer das Recht, vor Zielablauf Zahlung zu verlangen und von noch laufenden Lieferverträgen zurückzutreten.

6. Eigentumsvorbehalt.

a) Der Verkäufer bleibt Eigentümer der Ware bis zur vollständigen Bezahlung der ihm aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehenden Forderung einschließlich Zinsen und Kosten bzw. bis zur vollen Einlösung der hierfür gegebenen Wechsel oder Schecks,

b) Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung des Vorbehaltsverkäufers nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Waren steht dem Lieferanten der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Abnehmer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Abnehmer dem Lieferanten im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Lieferanten verwahrt. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht dem Käufer gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist

c) Der Käufer ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß Punkt b) auf den Verkäufer übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.

d) Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt. Eingehende Zahlungen gelten als für uns treuhänderisch vereinnahmt. Sie sind in einer besonderen Kasse zu verwahren bzw. sofort an uns abzuführen. Die Einzugsbefugnis des Verkäufers bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Der Verkäufer wird aber selbst die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer ihm Die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

e) Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

f) Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit - nach seiner Wahl - freizugeben als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 25% übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, dass mit Ausnahme der Lieferung im echten Kontokorrentverhältnis eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlt sind.

7) Gerichtsstand und Beiderseitiger Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Stuttgart.

8) Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

9) Durch Erteilung des Auftrags gelten die vorstehenden Verkaufs- und Zahlungsbedingungen als vom Käufer anerkannt. Falls der Käufer Einkaufsbedingungen vorschreiben sollte, welche von den vorstehenden Bedingungen abweichen, gelten sie als nicht geschrieben, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.